

Zur Geschäftsstelle am:

11. Nov. 2016



Aktenzeichen:

508 Ds 301 Js 31758/13

Das Urteil ist rechtskräftig seit:

11.12.2016 d.A.

10.2.2018

621

Gießen, 16. Jan. 2018
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
Thiemann
Amtsinspektor

In Urschrift eingegangen

am: 14.11.2016

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Staatsanwaltschaft Gießen

1. A 9 16.11.16

AMTSGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Strafsache gegen

Andrea Anita Käthe Christidis, geb. Schulz, gesch. Jacob,
geb. am 05.09.1958 in Gießen,
wohnhaft: Pestalozzistraße 68, 35394 Gießen,
verheiratet, Deutsche, Psychologin

wegen

Verdachts des Missbrauchs von Titeln

Das Amtsgericht Gießen - Strafrichter - hat aufgrund der Hauptverhandlung vom **7. und 12. Oktober 2016**, an der teilgenommen haben:

als Strafrichter
Vizepräsident des Amtsgerichts
Wack
als Beamtin der Staatsanwaltschaft
Amtsanwältin Balzer
als Verteidiger
Rechtsanwalt Müller
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
Justizangestellte Rabenau

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

629

I.

In der mit Eröffnungsbeschluss vom 18.08.2015 unverändert zugelassenen Anklageschrift vom 22.11.2014 wird der Angeklagten der Missbrauch von Titeln in drei Fällen nach §§ 132a, 53 StGB zur Last gelegt.

Ihr wird vorgeworfen am 02.01.2014 ein von ihr unterschriebenes Schriftstück per Telefax an den Kreisausschuss des Landkreises Gießen, dort am gleichen Tag eingegangen, gesandt zu haben und sich darin zu Unrecht als „Psychologin M.A., EIILM University, Klinische, neuropsychologische, kriminalistische Psychologie“ bezeichnet zu haben. Ihr sei bekannt gewesen, zum Führen des akademischen Grades „Psychologin M.A. EIILM University“ nicht befugt zu sein. Auch in einem weiteren Schreiben vom 03.02.2014 an den Kreisausschuss soll sie unter ihrer Namensangabe unbefugt diesen akademischen Grad verwendet haben.

Zudem soll die Angeklagte in einem Schreiben vom 03.03.2014 an das Amtsgericht Gießen in der Familiensache 246 F 1806/11 UG, eingegangen am gleichen Tag, eine von ihr verfasste psychologische Stellungnahme übersandt haben. Im Briefkopf soll sie sich erneut widerrechtlich als „Psychologin M.A., EIILM Univ.“ bezeichnet haben.

In einem weiteren Schreiben vom 18.06.2014 an die Staatsanwaltschaft Gießen, welches zwei Tage später einging, soll sich die Angeklagte wiederum unbefugt als „Psychologin M.A. EIILM University“ bezeichnet haben. Dies soll sie in mehreren Schreiben zum Ermittlungsverfahren 301 Js 31758/13 der Staatsanwaltschaft Gießen wiederholt haben, darunter in drei Schreiben mit Datum vom 24.06.2014 sowie einem weiteren Schreiben vom 06.07.2014.

II.

Die Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Die Handlungen der Angeklagten erfüllen nicht den Tatbestand des Missbrauchs von Titeln nach § 132a StGB.

Nach § 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist es strafbar, „unbefugt“ einen akademischen Grad zu führen.

Die Führung ausländischer Grade wird dabei durch das Hessische Hochschulgesetz (HHG) näher geregelt. Dort heißt es in § 22 Abs. 1 Satz 1 HHG, dass ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden und auch nach europäischem Rechtsverständnis ein Hochschulgrad ist, in der Form, in der er verliehen wurde unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden kann.

In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, dass die Angeklagte mit Abschlussdatum vom 30.12.2008 den ausländischen Hochschulabschluss „MA Psychology“ von der „Eastern Institute for Integrated Learning in Management University“ in Jorethang (Sikkim), Indien erlangt hat.

Bei der Abkürzung „EILM“ handelt es sich um eine in Indien übliche Abkürzung für „Eastern Institute for Integrated Learning in Management University“

Bei der verliehenen Form des Titels handelt es sich um „MA Psychology“.

Eine Bewertung des Zeugnisses durch die „Zentralstelle für ausländische Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder“ kommt zu dem Schluss, dass der ausländische Abschluss „Masters of Arts“, Abkürzung „M.A.“, im Studiengang „Psychology“ in Verbindung mit zuvor absolviertem 3-jährigen Studium einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.

Die Angeklagte bezeichnete sich in den Schreiben, die Gegenstand der Anklage sind, als „Psychologin M.A. EILM University“. Bei „Psychologin“ handelt es sich jedoch bereits nicht um eine geschützte Bezeichnung im Sinne des § 132a StGB, zumal die Angeklagte Kenntnisse auf diesem Gebiet nachweisen kann. Weiterhin handelt es sich bei der Abkürzung „M.A.“ um eine übliche Abkürzung des ihr verliehenen Titels im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 HHG.

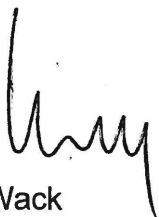
Die Angeklagte hat den ihr verliehenen Titel zudem mit dem nach § 22 Abs. 1 Satz 2 HHG notwendigen Zusatz über die verleihende Hochschule geführt. Hierfür ist es ausreichend,

dass eine im Land gebräuchliche Abkürzung der Hochschule verwendet wird. Die verleihende Hochschule ist das „Eastern Institute for Integrated Learning in Management University“ in Jorethang (Sikkim), Indien. Als Abkürzung hat die Angeklagte „EILM“ verwendet. Hierbei handelt es sich um eine in Indien gebräuchliche Abkürzung. Denn sie wird von der Hochschule selbst gebraucht, z.B. auf deren Homepage, und findet sich auch in der von der Kultusministerkonferenz eingerichteten „ANABIN-Datenbank“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wieder. Damit ist für jede Person nachvollziehbar, an welcher Hochschule der Titel erworben wurde. Auf diese Weise wird einem Missbrauch vorgebeugt.

Der Zweck des § 132a StGB, die Allgemeinheit vor dem Auftreten von Personen, die durch einen nicht verdienten Gebrauch von Bezeichnungen vorgeben, besondere Fähigkeiten zu besitzen, zu schützen und somit eine bestimmte Qualität zu sichern, ist folglich nicht beeinträchtigt.

III.

Die notwendigen Auslagen der Angeklagten und die Kosten des Verfahrens waren der Staatskasse aufzuerlegen, weil die Angeklagte freigesprochen wurde (§ 467 Abs. 1 StPO).



Wack
Vizepräsident des Amtsgerichts



Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Frau
Andrea Anita Käthe Christidis
Pestalozzistraße 68
35394 Gießen

Aktenzeichen: **301 Js 31758/13**

Bearbeiter/in: Andrea Flamann
Durchwahl: 3204
Fax: 3205
E-Mail: FaxSe03@StA.Giessen.Justiz.Hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 24.01.2018

Strafsache gegen Frau Andrea Anita Käthe Christidis

Sehr geehrte Frau Christidis,

anliegend wird Ihnen gemäß Nr. 140 der Richtlinien für das Straf- bzw. Bußgeldverfahren eine Ausfertigung der Entscheidung übersandt.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Andrea Flamann
Justizangestellte

